

Satzung über die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Satzung über die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten beschlossen:

§ 1 - Einrichtung eines Bürgerbeauftragten

Die Stadt Witzenhausen schafft die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Aufgabenbereich der/des Bürgerbeauftragten umfasst alle kommunalen Angelegenheiten, die sich auch durch die Zuständigkeiten von Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräten, Ausländerbeirat, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Bürgermeister als Ortspolizeibehörde beschreiben lassen.
- (2) Die /der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, bei individuellen Anliegen die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Dienststellen und Einrichtungen der Stadt zu stärken und auf eine einvernehmliche Erledigung aller vorgebrachten Anliegen hinzuwirken.

§ 3 - Tätigwerden

Die/der Bürgerbeauftragte wird nur auf Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers in deren/dessen eigenen Angelegenheiten tätig. Die städtischen Gremien sollen ihn nicht anrufen.

§ 4 - Verschwiegenheit

Die/der Bürgerbeauftragte ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, die Bürgerin oder der Bürger befreit ihn davon. Der Datenschutz ist streng zu beachten.

§ 5 - Bericht

Die/der Bürgerbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht an die Stadtverordnetenversammlung.

Satzung über die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Satzung über die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten beschlossen:

§ 1 - Einrichtung eines Bürgerbeauftragten

Die Stadt Witzenhausen schafft die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Aufgabenbereich der/des Bürgerbeauftragten umfasst alle kommunalen Angelegenheiten, die sich auch durch die Zuständigkeiten von Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräten, Ausländerbeirat, Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften und Bürgermeister als Ortspolizeibehörde beschreiben lassen.
- (2) Die /der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, bei individuellen Anliegen die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Dienststellen und Einrichtungen der Stadt zu stärken und auf eine einvernehmliche Erledigung aller vorgebrachten Anliegen hinzuwirken.

§ 3 - Tätigwerden

Die/der Bürgerbeauftragte wird nur auf Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers in deren/dessen eigenen Angelegenheiten tätig. Die städtischen Gremien sollen ihn nicht anrufen.

§ 4 - Verschwiegenheit

Die/der Bürgerbeauftragte ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, die Bürgerin oder der Bürger befreit ihn davon. Der Datenschutz ist streng zu beachten.

§ 5 - Bericht

Die/der Bürgerbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht an die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6 - Ehrenamtlichkeit

Die/der Bürgerbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Stadt für seine Tätigkeit entschädigt.

§ 7 - Wahl

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Bürgerbeauftragte bzw. den Bürgerbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren mit Zweidrittelmehrheit. Der Magistrat macht hierzu einen Vorschlag.

§ 8 - Geschäftsordnung

Näheres kann der Magistrat durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzenhausen, 18.01.2000

DER MAGISTRAT

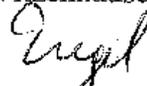


(Engel)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:

Witzenhausen, 22.01.2000



(Engel)
Bürgermeister